

Antrag

des NEOS Landtagsklubs (Erstantragssteller LA Andreas Leitgeb)

betreffend: **„Rechtssicherheit für Freiwillige Feuerwehren durch eine Novellierung der Satzungen zur Durchführungsverordnung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 und des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 schaffen.“**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 vorzulegen und darauffolgend eine Änderung der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr laut Durchführungsverordnung vorzunehmen.

Dabei sind grundsätzliche Definitionen über den Aufgabenbereich (Kernaufgaben) und die Pflichten der Mitglieder nach den §§ 2+9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführungsverordnung des Landes-Feuerwehrgesetzes sowie etwaige Freistellungsmöglichkeiten von Betrieben und Kostenersatz für Verdienstentgang (siehe § 28 LFG 2001 iVm § 9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr) genau zu regeln.“

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Pflege und Soziales

Begründung

1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind im § 2, Absatz 1 der Satzung als Hilfsorgan der zuständigen Behörde im Rahmen des Brandschutzes, der Katastrophenhilfe und besonderer technischer Hilfsdienste als Kernkompetenzen definiert. Explizit nicht herangezogen werden darf die Feuerwehr für Hilfeleistungen, die ausschließlich im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erfolgen, siehe Absatz 3. In den Satzungen nicht definiert sind eine Vielzahl an Anforderungen und durchgeführte Dienstleistungen, wie Stellungnahmen bei Großveranstaltungen, Absperrdienste bei Veranstaltungen, Verkehrsregelungen außerhalb von Feuerwehreinsätzen, Wespennestentfernungen, Türöffnungen uvm. Um für die Feuerwehren Rechtssicherheit zu schaffen, bedarf es auch hinsichtlich dieser fremden Tätigkeiten und Dienstleistungen einer expliziten Regelung. Es ist immer wieder Thema innerhalb der Feuerwehren (siehe auch Verlautbarungen im „Tiroler Florian“ von Landesfeuerwehrinspektor Gruber und Landesfeuerwehrkommandant Hölzl), sich auf Kernkompetenzen zu konzentrieren. Für eben solche Anforderungen, gibt es gewerbliche Institutionen.

2) Zu der im § 9 Abs.1 lit a der Satzungen festgeschriebenen Pflicht der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, „sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden“ gibt es keine gesetzliche Regelung, wonach die Freistellungsmöglichkeit durch Betriebe geregelt ist. Daher besteht für das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Rechtsunsicherheit wie er sich im Einsatzfall verhalten soll.

Die Freistellungsmöglichkeit von Betrieben für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Einsatz oder auf Ausbildung, soll verbessert werden. Betriebe, die Freistellungen für Einsätze gewähren sollen gefördert werden und durch verschiedene Maßnahmen (zB Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten in der Firma, Kostenersatz für die Betriebe) einen Mehrwert erhalten.

§ 28 der LFG 2001 wird in der Praxis kaum gelebt. In vielen Fällen müssen die Zeiten, in denen eine Hilfeleistung durchgeführt wurde wieder eingearbeitet werden oder der Betrieb übernimmt den Ausfall des Mitarbeiters während dieser Zeit. § 28 LFG 2001 soll dahingehend geändert werden, dass die Entschädigung durch Abwesenheit im Betrieb direkt an den Betrieb erfolgen soll, so haben weder Arbeitnehmer_innen noch Arbeitgeber_innen einen Nachteil durch die Hilfeleistung.

Innsbruck, am 26. September 2018